

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall
und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 16.12.1986 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ehrenbeamte und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a. Gemeindebrandmeister	100 €
b. Stellv. Gemeindebrandmeister	50 €
c. Gerätewart	40 €
d. Atemschutzgerätewart	25 €
e. Sicherheitsbeauftragter	15 €

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalles bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je Stunde, bis zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden je Werktag.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Steinfeld, den 25. September 2001

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

gez. Kruse
Kruse

Bürgermeister

gez. Möllmann
Möllmann

Gemeindirektor

Bekannt gemacht in der Oldenb. Volkszeitung am 06.10.2001

(.../Struktur.dat/B10-02-2)